

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Baugeräteführer  
(Baugeräteführer-Ausbildungsverordnung)\*)**

**Vom 11. Juli 1991**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Baugeräteführer wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Rohstoffverwendung,
5. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
6. Einrichten und Sichern von Baustellen,
7. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste,
8. Be- und Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen,
9. Durchführen von Arbeiten im Hochbau sowie im Straßen- und Tiefbau,
10. Handhaben von Vermessungsgeräten,
11. Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen,
12. Be- und Verarbeiten von Metallen,
13. Anwenden von Montage- und Reparaturwerkzeugen sowie Prüf- und Meßgeräten,
14. Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten,

15. Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen von Baugeräten,
16. Warten von Baugeräten,
17. Feststellen und Eingrenzen von Fehlern und Störungen an Baugeräten,
18. Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Hochbau“ sowie „Straßen- und Tiefbau“ nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 7**

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

\* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 6, laufender Nummer 8 Buchstaben a bis c, laufender Nummer 9 Buchstaben a bis g, laufender Nummer 10 Buchstaben a bis d, laufender Nummer 11 und laufender Nummer 12 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zweieinhalb Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Herstellen eines Werkstückes aus Metall durch manuelles und maschinelles Spanen sowie durch Formen und Fügen;

2. als Arbeitsproben:

- a) Sichern einer vorgegebenen kleinen Baustelle,
- b) Verbauen einer vorgegebenen kleinen Kanalbaugrube mit senkrechten Wänden,
- c) Verlegen einer Hausentwässerung,
- d) Aufsetzen eines Mauerwerkes im Verband,
- e) Ausfluchten einer Geraden und Einrichten eines rechten Winkels.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Rohstoffverwendung,
2. technische Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Reparaturanleitungen, Funktionsdarstellungen, Schaltpläne, Tabellen, Diagramme, Verlegepläne, Skizzen und Zeichnungen,
3. Eigenschaften und Verwendung von Kraft- und Schmierstoffen sowie deren Entsorgung,
4. Funktion und Funktionsverbund von Bauteilen und Baugruppen von Baugeräten,
5. Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bodenarten und -klassen,
6. Bauverfahren im Hochbau,
7. Bauverfahren im Straßen- und Tiefbau,
8. Vermessungsarbeiten,
9. Berechnung von Längen, Winkeln, Flächen, Volumen, Massen, Kräften und Geschwindigkeiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird.

auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünfeinhalb Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück für beide Schwerpunkte:

Herstellen von Schalung und Bewehrung für ein einfaches Fundament;

2. als Arbeitsproben für beide Schwerpunkte:

Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Fehlern und Störungen an mechanisch, hydraulisch, pneumatisch oder elektrisch betriebenen Baugruppen;

3. als Arbeitsprobe:

a) im Schwerpunkt Hochbau:

aa) sicheres Aufnehmen und zielgenaues Absetzen einer Last auf bestimmte Entfernung durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen eines Baukranes,

bb) Ausheben einer Baugrube, Anlegen einer Böschung, Herstellen einer Grabensohle sowie Verlegen und Zusammenfügen von Fertigteilen durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen eines Hydraulikbaggers;

die Wahl der Arbeitsprobe erfolgt durch den Prüfling;

b) im Schwerpunkt Straßen- und Tiefbau:

Ausheben einer Baugrube, Anlegen einer Böschung, Herstellen einer Grabensohle sowie Verlegen und Zusammenfügen von Fertigteilen durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen eines Hydraulikbaggers.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 30 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 70 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Rohstoffverwendung,
- b) Eigenschaften und Verwendung von Kraft- und Schmierstoffen sowie deren Entsorgung,
- c) Antriebsarten, Kraftübertragungselemente, Fahrwerks- und Bremssysteme,
- d) Arten, Ausrüstungen und Anbauten von Baugeräten,
- e) Hauptbaugruppen von Baugeräten,
- f) elektrotechnische Bauelemente und Sicherungseinrichtungen,
- g) Wartung, Instandsetzung, Werkzeuge sowie Prüf- und Meßgeräte,

## § 8

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie

- |  |   |             |
|--|---|-------------|
| h) Eigenschaften, Anforderungen und Verwendung von Baustoffen und Bauteilen, | 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung               | 90 Minuten, |
| i) Bodenarten und Bodenklassen,  | 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 60 Minuten, |
| k) Bauverfahren im Hochbau,  | 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |
| l) Bauverfahren im Straßen- und Tiefbau;                                     |   |             |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung  |   |             |

## 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

- a) technische Zeichnungen, Tabellen und Diagramme, Handbücher, Arbeitspläne, Normen, Schaubilder,
  - b) Betriebsanleitungen, Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften,
  - c) Ersatzteilbücher, Maschinenkontrollbücher,
  - d) Ver- und Entsorgungsanweisungen;

dabei sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen;

### 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Kraft, Geschwindigkeit,
  - b) Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad,
  - c) Zug- und Druckfestigkeit,
  - d) Druck in Flüssigkeiten und Gasen,
  - e) Fertigungszeit, Arbeitszeit, Lohn und Material;

#### 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

## **allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.**

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

## **1. im Prüfungsfach Technologie**

1. im Prüfungsfach  
Technologie 150 Minuten

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

89

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft und am 31. Juli 1997 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehende Berufsausbildungsverhältnisse werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Bonn, den 11. Juli 1991

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff**

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Baugeräteführer**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> <li>e) Bestimmungen der Material- und Geräteverwaltung erläutern</li> </ul>			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> </ul>			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Rohstoffverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten und anwenden</li> <li>b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung beschreiben</li> <li>c) Regeln für den vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz beschreiben</li> <li>d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben</li> <li>e) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben</li> <li>f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>g) einschlägige Umweltschutzvorschriften, insbesondere über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft und die Abfallbeseitigung nennen; Ziele des Umweltschutzes bei den Tätigkeiten berücksichtigen</p> <p>h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten und Rohstoffe nennen und Möglichkeiten ihrer rationalen Verwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</p>			
5	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 5)	<p>a) Skizzen, Zeichnungen, Verlegepläne sowie Ver- und Entsorgungspläne lesen und anwenden</p> <p>b) Betriebs- und Wartungsanweisungen lesen und anwenden</p> <p>c) Ersatzteillisten lesen und anwenden</p> <p>d) Ver- und Entsorgungsanweisungen für Betriebs- und Hilfsstoffe lesen und anwenden</p> <p>e) technische Sachverhalte, insbesondere in Form von Protokollen und Berichten, aufzeichnen</p>			
6	Einrichten und Sichern von Baustellen (§ 3 Nr. 6)	<p>a) bei der Einrichtung der Baustelle einschließlich Materiallager, Versorgungsanschlüssen, Unterkünften und Reparaturwerkstatt mitwirken</p> <p>b) bei der Sicherung der Baustelle einschließlich Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrssicherung nach Vorschriften mitwirken</p>	5	3	1
7	Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste (§ 3 Nr. 7)	<p>a) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste unterscheiden</p> <p>b) einfache Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen</p>	2		
8	Be- und Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 3 Nr. 8)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und entsprechend dem Arbeitsauftrag auswählen</p> <p>b) Beton- und Mörtelmischungen entsprechend dem Verwendungszweck herstellen</p> <p>c) Bauholz und Holzwerkstoffe bearbeiten und einfache Holzverbindungen herstellen</p> <p>d) Asphaltmischgut herstellen</p> <p>e) Bodenarten und Bodenklassen beschreiben sowie Einbaufähigkeit der Böden beurteilen</p>	11	6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Durchführen von Arbeiten im Hochbau sowie im Straßen- und Tiefbau (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden verarbeiten</li> <li>b) Gräben und Gruben ausheben, verbauen, aussteifen sowie verfüllen</li> <li>c) einfache Gründungen herstellen</li> <li>d) Verfahren der Oberflächenentwässerung, Wasser- erhaltung und Bauwerksentwässerung beschreiben</li> <li>e) Rohrleitungen verlegen</li> <li>f) Schalungen und Traggerüste aufstellen, sichern und abbauen</li> <li>g) Mauerwerk im Verband aufsetzen</li> <li>h) Bewehrungen herstellen</li> <li>i) Beton einbringen, verdichten und nachbehandeln</li> <li>k) Formstähle einbauen und verlegen</li> <li>l) Fertigteile transportieren und einbauen</li> </ul>	16	6	
10	Handhaben von Vermessungsgeräten (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vermessungsgeräte handhaben, insbesondere Win- kelprismen, Nivellierinstrument und Laser</li> <li>b) unter Beachtung von Festpunkten Geraden ausflucht- ten, Längenmessungen ausführen sowie Höhen übertragen und einmessen</li> <li>c) Schnur- und Visiergerüste aufstellen sowie rechte Winkel anlegen und überprüfen</li> <li>d) einfache Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen</li> <li>e) Absteckungen von Längs- und Querprofilen</li> </ul>	4	3	
11	Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen (§ 3 Nr. 11)	<p>Kraft- und Schmierstoffe sowie Hydrauliköle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nach Eigenschaften und Verwendungsbereichen unterscheiden, nach Betriebsvorschriften handhaben und wirtschaftlich einsetzen</li> <li>b) nach Vorschrift lagern und entsorgen</li> </ul>	2	1	
12	Be- und Verarbeiten von Metallen (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Metalle nach Eigenschaften und Verwendungsberei- chen unterscheiden</li> <li>b) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächen- güte des Werkstückes auswählen</li> <li>c) Werkstücke manuell bearbeiten</li> <li>d) Werkstücke maschinell bearbeiten</li> <li>e) Metalle thermisch behandeln</li> <li>f) Form- und Maßgenauigkeit von Werkstücken prüfen</li> <li>g) Werkstücke durch Schweißen und Löten verbinden</li> <li>h) Schraub-, Bolzen-, Stift- und Keilverbindungen her- stellen</li> <li>i) Werkstücke durch Nieten verbinden</li> </ul>	7	5	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Anwenden von Montage- und Reparaturwerkzeugen sowie Prüf- und Meßgeräten (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge und Montagemittel aufgabenbezogen auswählen</li> <li>b) Werkzeuge und Montagemittel bei Montage und Demontage von Baugerteteilen anwenden</li> <li>c) Spezialwerkzeuge einsetzen</li> <li>d) einfache Montagehilfen herstellen</li> <li>e) Prüf- und Meßgeräte nach Betriebsvorschriften anwenden und Ergebnisse bewerten</li> </ul>	1	1	1
14	Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Maschinenelementen, insbesondere lösbarer und unlösbarer Verbindungselementen, Triebwerkselementen und Strömungselementen</li> <li>bb) Hauptbaugruppen, insbesondere Fahrwerk, Unter- und Oberwagen, Drehverbindungen und Drehdurchführungen sowie Tragkonstruktionen</li> <li>cc) Antriebsarten, insbesondere Elektromotoren und Verbrennungsmotoren</li> <li>dd) Kraftübertragungselementen, insbesondere Kupplungen und Getrieben</li> <li>ee) Bremsystemen, insbesondere Trommel-, Scheiben-, Band-, Wirbelstrom- und Konusbremsen sowie selbsttätigen und nichtselbsttätigen Bremsen</li> <li>ff) hydraulischen und pneumatischen Systemen</li> <li>gg) Ketten-, Reifen- und Schienenfahrzeugen</li> </ul> </li> <li>b) Funktionsfähigkeit von elektrischen Schutzausrüstungen feststellen, insbesondere Nullung, Fehlerstrom-Schutzschaltungen und Schutzkleinschaltung prüfen</li> <li>c) elektronische Bauelemente im Niederspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Leitungssicherungen, Fehlerstrom-Schutzschalter und Notendhalteeinrichtungen</li> <li>d) elektrotechnische Aggregate im Kleinspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Starterbatterien, Anlasser und Lichtmaschinen</li> </ul>	4	9	10
15	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen von Baugeräten (§ 3 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baugeräte in Betrieb nehmen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Umfeld für den Maschineneinsatz feststellen</li> <li>bb) äußere Kontrolle des Gerätes unter Beachtung von Kontrollbucheintragungen durchführen</li> <li>cc) Sicherheitseinrichtungen nach Betriebsanleitung überprüfen</li> </ul> </li> <li>b) Baugeräte nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes außer Betrieb setzen</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Baugeräte umrüsten, insbesondere           <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Anbaugeräte und Zusatzausrüstungen aufgaben-gerecht auswählen und montieren</li> <li>bb) Arbeitsausrüstungen wie Tragmittel, Anschlag-mittel, Lastaufnahmemittel, Förder-, Verteiler-, Verdichtungs-, Glätt- und Grabeinrichtungen auf-gabengerecht auswählen und montieren</li> </ul> </li> <li>d) Baugeräte umsetzen und verladen</li> <li>e) Baugeräte im öffentlichen Straßenverkehr führen           <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Baufahrzeuge der Führerscheinklasse III sicher und gewandt führen</li> <li>bb) sich bei Unfällen im Straßenverkehr situations-gerecht verhalten</li> <li>cc) die entsprechenden Rechtsvorschriften, insbe-sondere der Ordnung im sowie der Zulassung zum Straßenverkehr anwenden</li> </ul> </li> </ul>		12	8
16	Warten von Baugeräten (§ 3 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baugeräte warten und inspizieren, insbesondere           <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmier-, Kühl- und Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit sowie Bat-teriesäure nach Wartungsvorschriften kontrollieren, nachfüllen und wechseln</li> <li>b) Filter, Abscheider und Siebe kontrollieren, reinigen und austauschen</li> <li>c) Bauteile, Baugruppen und Bauelemente nach War-tungsvorschriften schmieren und ölen, reinigen und konservieren sowie auf Dichtheit, Risse und Ver-schleiß prüfen</li> <li>d) mechanische Verbindungen, insbesondere deren Sicherungselemente, kontrollieren</li> <li>e) Einstellwerte, insbesondere Winkel, Spiel und Druck nach Wartungsangaben kontrollieren, ein- und nach-stellen</li> <li>f) Trag-, Anschlag- und Lastaufnahmemittel kontrollie-ren, reinigen und nach Wartungsvorschriften schmie-ren und ölen</li> <li>g) Sicherheitseinrichtungen nach Wartungsvorschriften reinigen, schmieren und auf Funktion prüfen</li> </ul> </li> </ul>		4	3
17	Feststellen und Eingrenzen von Fehlern und Störungen an Baugeräten (§ 3 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Störungen und Fehler an Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten feststellen, eingrenzen und bewerten</li> <li>b) Funktionspläne, insbesondere elektrische, hydrau-lische und pneumatische Schaltpläne, sowie Fehler-suchanleitungen anwenden</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
18	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen (§ 3 Nr. 18)	<p>einfache Reparaturen von Baugeräten unter Beachtung von Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften durchführen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktion ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, reinigen, kennzeichnen und lagern</li> <li>b) Bauteile für den funktionsgerechten Einbau hinsichtlich Fügeflächen und Dichtigkeitsanforderungen prüfen</li> <li>c) Bauelemente austauschen</li> <li>d) Bauteile und Baugruppen funktionsgerecht ausrichten, soweit erforderlich abdichten und verbinden</li> <li>e) Bauteile und Baugruppen sowie Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktion prüfen und Einstellungen vornehmen</li> </ul>		2	3

**Schwerpunkt A: Hochbau**

1	Durchführen von Arbeiten im Hochbau (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betonschalungen für Fundamente, Wände, Stützen und Decken unterscheiden</li> <li>b) Großflächenschalungen, Kletter- und Gleitschalungen sowie Schalungselemente aufnehmen, transportieren und absetzen</li> <li>c) Hilfsstützen setzen</li> <li>d) Verarbeitungsvorschriften für Stahlbeton, Betonstahleigenschaften und Betonstahlkennzeichnungen berücksichtigen</li> <li>e) Beton herstellen, einbringen, verdichten und nachbehandeln</li> </ul>			10
2	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen von Baugeräten (§ 3 Nr. 15)	<p>Bedienen und Führen von mindestens zwei Baugeräten nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, des Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eines Baukranes und eines Hydraulikbaggers oder</li> <li>b) eines Baukranes oder eines Hydraulikbaggers sowie eines Mobilkranes, eines Telestaplers, einer Betonpumpe, eines Radladers, eines Verdichtungsgerätes, einer Aufbereitungsanlage oder eines vergleichbaren Baugerätes</li> </ul>			16

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		

**Schwerpunkt B: Straßen- und Tiefbau**

1	Durchführen von Arbeiten im Straßen- und Tiefbau (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bodenmechanische Eigenschaften kennen und erläutern</li> <li>b) Oberboden abtragen, lagern, pflegen und andecken</li> <li>c) verschiedene Böden lösen, laden, fördern, einbauen und verdichten</li> <li>d) Böden mit hydraulischen Bindemitteln verbessern und verfestigen</li> <li>e) Planum herstellen und verdichten</li> <li>f) profiltgerechte Böschungen und Mulden herstellen</li> <li>g) Baustoffe und Bauverfahren im Tiefbau, insbesondere im Straßenbau und erdverlegten Rohrleitungsbaus, beschreiben</li> <li>h) Sickerungen, Abflußrinnen und Drainagen anlegen sowie Rohre verlegen und einbauen</li> <li>i) Frostschutzschichten sowie gebundene und ungebundene Tragschichten herstellen</li> <li>k) Straßendecken aus Beton und Asphalt herstellen</li> </ul>				10
2	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen von Baugeräten (§ 3 Nr. 15)	<p>Bedienen und Führen von mindestens zwei Baugeräten nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, des Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eines Hydraulikbaggers sowie</li> <li>b) eines Seilbaggers, eines Radladers, einer Laderaupe, einer Planierraupe, eines Graders, eines Straßenfertigers, einer Walze, eines Verdichtungsgerätes, einer Aufbereitungsanlage oder eines vergleichbaren Baugerätes</li> </ul>				16